

Klausurenkurs Berlin/Brandenburg **Klausur Nr. 1999** **Sachverhalt**

Der Bundesrechnungshof stellt fest, dass rund 3.500 km der Bundesstraßen parallel zu Bundesautobahnen verlaufen. Der Bundesminister für Digitales und Verkehr leitet daraufhin eine Untersuchung ein. Diese ergibt, dass tatsächlich zahlreiche Teilstücke in einer Gesamtlänge von 1.500 km in einem mittleren Abstand von nicht mehr als fünf Kilometern parallel zu Autobahnen verlaufen und mit diesen ausreichend verknüpft sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die betroffenen Teilstücke nicht dem weiträumigen Verkehr dienen. Es handle sich in Wahrheit nicht um Straßen für den Fernverkehr, so dass die Klassifizierung als Bundesfernstraße und die damit einhergehende Belastung des Bundeshaushalts nicht gerechtfertigt sei.

Das Ministerium entwickelt daher ein „Abstufungskonzept für autobahnparallele Bundesstraßen“, leitet dieses den Landesregierungen zu und fordert sie auf, dieses umzusetzen.

Von dem Abstufungskonzept ist auch ein Abschnitt der B 109 betroffen. Die Bundesstraße beginnt im nördlichen Teil Berlins als Verlängerung der P-Allee, führt über die S-Straße stadtauswärts und verbindet Berlin mit dem brandenburgischen Prenzlau. Der in Berlin gelegene Abschnitt der B 109 verläuft nahezu parallel zur Bundesautobahn A 114 und ist mit dieser durch drei Auffahrten verbunden; der Abstand der beiden Straßen beträgt knapp zwei Kilometer.

Der Senat von Berlin ist gleichwohl der Auffassung, das Teilstück diene dem weiträumigen Verkehr. Angesichts des starken Verkehrsaufkommens reiche die A 114 zur Aufnahme des Fernverkehrs nicht aus. Tatsächlich geht aus einem von der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – der zuständigen obersten Landesbehörde – in Auftrag gegebenen Gutachten hervor, dass der betroffene Abschnitt der B 109 ganz überwiegend durch überörtlichen Schwerverkehr in Richtung Hamburg, Rostock und Prenzlau genutzt wird.

Die Bundesregierung hält auch nach Prüfung dieser Argumente an ihrer Auffassung fest. Im Schriftwechsel können die Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt werden. Der Bundesverkehrsminister erteilt daher der zuständigen Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eine Weisung mit folgendem Inhalt:

„Aus dem Schriftwechsel und aus dem vorgelegten Gutachten ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, die für eine Beibehaltung der Einstufung des betreffenden Teilstücks der B 109 als Bundesfernstraße sprechen.

Ich erteile Ihnen daher die Weisung, das betreffende Teilstück zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs in eine Straßenklasse nach Landesrecht abzustufen.“

Der Senat von Berlin hält die Weisung schon im Hinblick auf das vorgelegte Gutachten für rechtswidrig. Das geltende Straßenrecht zwingt zu einer Klassifizierung des Teilstücks als Bundesfernstraße. Soweit der Senat angewiesen werde, die Klassifizierung des Teilstücks als Bundesfernstraße aufzuheben, werde er somit zu einem Verstoß gegen Bundesrecht „genötigt“.

Soweit die Weisung darüber hinaus zu einer Einstufung der Straße in eine Straßenklasse nach Landesrecht verpflichte, läge ein unzulässiger Übergriff in die verfassungsrechtlich garantierte Eigenstaatlichkeit des Landes vor. Die Klassifizierung der Landesstraßen bestimme sich allein nach Landesrecht. Dem Bund stünde insoweit keine Gesetzgebungs- und damit erst Recht keine Verwaltungskompetenz zu.

Die Bundesregierung verweist demgegenüber auf die bundesrechtliche Regelung nicht nur der Widmung und Einziehung, sondern auch der Umstufung der Bundesfernstraßen. Verliere eine Straße die Qualifikation als Bundesfernstraße, so bestimme sich deren späteres rechtliches Schicksal zwar nach Landesrecht. Die Aufhebung der bisherigen Eingruppierung und die neue Einstufung könnte aber als einheitliche Verwaltungsentscheidung naturgemäß nicht voneinander getrennt werden. Entsprechend weit müssten daher auch die Aufsichtsbefugnisse des Bundes reichen.

Über die Klassifizierung einiger der vom Abstufungskonzept betroffenen Straßenabschnitte könne man streiten. Die Bewertung der Verkehrsfunktion einer Straße sei eine verkehrspolitisch geprägte Prognoseentscheidung, so dass divergierende Auffassungen in der Natur der Sache lägen. Gerade deswegen verlagere die Kompetenzordnung des Grundgesetzes diese Entscheidung im Streitfall auf die Bundesregierung. Eine Weisung berühre folglich in der Sache keine Kompetenzen der Länder. Einer Weisung des Bundes könne man daher nicht entgegenhalten, sie beruhe auf einer dem Straßenrecht nicht entsprechenden Sachentscheidung. Die Bundesregierung hält an ihrer Weisung fest.

Aufgabe:

Der Senat von Berlin erwägt die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Erörtern Sie rechtsgutachtlich, ob dies Aussicht auf Erfolg verspräche. Beraten Sie den Senat umfassend, in dem Sie sowohl auf verwaltungsgerichtlichen als auch auf verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz eingehen; einstweiliger Rechtsschutz bleibt außer Betracht.

Bearbeitungsvermerk:

Unterstellen Sie, dass das von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz vorgelegte Gutachten hinsichtlich der Verkehrsfunktion der betroffenen Teilabschnitts der B 109 inhaltlich zutrifft.

Gehen Sie davon aus, dass von der in Art. 90 IV GG vorgesehenen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Auf Übergangsbestimmungen ist nicht einzugehen.